

Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.12.2022

Verordnung über die Ferien für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030

A. Problem

Auf Grund des Beschlusses über die Neuregelung der langfristigen Sommerferien für die Jahre 2025 bis 2030 durch die 376. KMK am 9. Dezember 2021, sind die Länder aufgefordert, kurzfristig ihre Ferienplanungen („Kleine Ferien“) für die Jahre 2024-2030 festzulegen, damit diese veröffentlicht werden können.

Die Festlegung der Ferien erfolgt in enger Absprache mit dem Bundesland Niedersachsen, da beide Bundesländer aufgrund der engen Verbindungen traditionell zur gleichen Zeit Ferien haben sollten.

Das Bundesland Niedersachsen ist bei der Planung gehalten, die Landtagsentschließung vom 10.12.2013 zu berücksichtigen. Die Entschließung sieht neben der Schaffung einer ganzheitlich gut abgestimmten Ferienregelung als Eckpunkt u.a. die Prüfung vor, ob durch eine Verkürzung der Oster- und/oder Herbstferien eine Verlängerung der Winterferien auf bis zu eine Woche ermöglicht werden könnte.

B. Lösung

Auf dieser Grundlage haben die Bundesländer Niedersachsen und Bremen zwei Planungsentwürfe für die Ferien in den Schuljahren 2024/2025 bis 2029/2030 erarbeitet.

Neben der Fortschreibung der bisherigen Regelung mit Halbjahresferien im Umfang von zwei Tagen, wurde auch eine Variante vorgelegt, die Winterferien beinhaltet.

Entwurf der Ferienordnung mit Winterferien

Der Entwurf beruht größtenteils auf den bereits dargelegten Regelungen. Allerdings wurden die Halbjahresferien um drei Tage auf eine Woche verlängert. Dies war in den meisten Schuljahren nur unter Kürzung der Herbstferien möglich.

Entwurf Ferienordnung ohne Winterferien

Der Entwurf beruht auf der bisherigen Ferienregelung. Die Herbstferien betragen zwei Wochen und teilen die Unterrichtszeit zwischen Sommerferien und Weihnachtsferien in der Regel gleichmäßig auf.

Hinsichtlich der Regelungen zu den Brückentagen bilden hier die Tage nach dem Tag der Deutschen Einheit im Jahr 2029 eine Ausnahme. Aus organisatorischen Gründen müssen zwei Ferientage untergebracht werden, um die Gesamtdauer der Ferien

sicherzustellen. Aus diesem Grund sind die zwei Tage nach dem Tag der Deutschen Einheit Ferientage.

Beide vorgelegten Entwürfe berücksichtigen die schulorganisatorischen Erfordernisse.

Im Bundesland Bremen haben sich die Institutionen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mehrheitlich gegen eine Einführung von Winterferien ausgesprochen. Gleiches gilt für das Bundesland Niedersachsen, wo die Einschätzung der großen Verbände wie z.B. des Philologen Verbandes oder der Landeselternräte dahingehend votiert, dass es bei der bisherigen Regelung ohne Winterferien verbleibt.

Im Bundesland Niedersachsen wurde dementsprechend eine Fortschreibung der bisherigen Ferienregelung beschlossen.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat in der Sitzung am 9. November 2022 einer Ferienregelung ohne Winterferien zugestimmt.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Die Veröffentlichung der Vorschrift ist nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen waren überwiegend mit einer ablehnenden Haltung gegenüber einer Einführung von Winterferien gekennzeichnet.

Folgende Institutionen sprachen sich für die Variante B (bisherige Ferienregelung ohne Winterferien) aus:

- Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt -
- Zentralelternbeirat Bremerhaven (ZEB)
- Personalrat Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung
- Personalrat der Bremerhavener Schulen einschließlich der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen und die Frauenbeauftragte Schulen
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bremen
- Landesausschuss für Berufsbildung
- DBB Landesbund Bremen

Für eine Ferienregelung mit Winterferien haben sich ausgesprochen:

- Zentralelternbeirat Bremen (ZEB)

Auf eine Stellungnahme haben verzichtet:

- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
- Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Beide Entwürfe einer Ferienverordnung wurden der Senatorin für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis ist in der Ferienverordnung berücksichtigt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im Gesetzblatt und über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt die „Verordnung über die Ferien für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030“ zur Kenntnis

Anlage

Verordnung über die Ferien für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030

Vom 1. November 2022

Aufgrund des § 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913), geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Schulferien werden wie folgt festgelegt:

(Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag)

Ferientermine im Schuljahr 2024/2025

	von		bis	
Sommer 2024	Montag,	24.6.	Freitag,	2.8.
Herbst 2024	Freitag,	4.10.	Samstag,	19.10.
Tag nach dem Reformationstag 2024	Freitag,	1.11.		
Weihnachten 2024	Montag,	23.12.	Samstag,	4.1.
Halbjahresferien 2025	Montag,	3.2.	Dienstag,	4.2.
Ostern 2025	Montag,	7.4.	Samstag,	19.4.
Kirchentag und Tag nach dem 1. Mai 2025	Mittwoch,	30.4.	Freitag,	2.5.
Tag nach Himmelfahrt 2025	Freitag,	30.5.		
Pfingsten 2025	Dienstag,	10.6.		

Ferientermine im Schuljahr 2025/2026

	von	bis
Sommer 2025	Donnerstag, 3.7.	Mittwoch, 13.8.
Herbst 2025	Montag, 13.10.	Samstag, 25.10.
Weihnachten 2025	Montag, 22.12.	Montag, 5.1.
Halbjahresferien 2026	Montag, 2.2.	Dienstag, 3.2.
Ostern 2026	Montag, 23.3.	Dienstag, 7.4.
Tag nach Himmelfahrt 2026	Freitag, 15.5.	
Pfingsten 2026	Dienstag, 26.5.	

Ferientermine im Schuljahr 2026/2027

	von	bis
Sommer 2026	Donnerstag, 2.7.	Mittwoch, 12.8.
Herbst 2026	Montag, 12.10.	Samstag, 24.10.
Weihnachten 2026	Mittwoch, 23.12.	Samstag, 9.1.
Halbjahresferien 2027	Montag, 1.2.	Dienstag, 2.2.
Ostern 2027	Montag, 22.3.	Samstag, 3.4.
Tag nach Himmelfahrt 2027	Freitag, 7.5.	
Pfingsten 2027	Dienstag, 18.5.	

Ferientermine im Schuljahr 2027/2028

	von	bis
Sommer 2027	Donnerstag, 8.7.	Mittwoch, 18.8.
Herbst 2027	Montag, 18.10.	Samstag, 30.10.
Weihnachten 2027	Donnerstag, 23.12.	Samstag, 8.1.
Halbjahresferien 2028	Montag, 31.1.	Dienstag, 1.2.
Ostern 2028	Montag, 10.4.	Samstag, 22.4.
Tag nach Himmelfahrt 2028	Freitag, 26.5.	
Pfingsten 2028	Dienstag, 6.6.	

Ferientermine im Schuljahr 2028/2029

	von		bis
Sommer 2028	Donnerstag, 20.7.		Mittwoch, 30.8.
Tag vor dem 3. Oktober	Montag, 2.10		
Herbst 2028	Montag, 23.10.		Samstag, 4.11.
Weihnachten 2028	Mittwoch, 27.12.		Samstag, 6.1.
Halbjahresferien 2029	Donnerstag, 1.2.		Freitag, 2.2.
Ostern 2029	Montag, 19.3.		Dienstag, 3.4.
Tag vor dem 1. Mai 2029	Montag, 30.4.		
Tag nach Himmelfahrt 2029	Freitag, 11.5.		
Pfingsten 2029	Dienstag, 22.5.		

Ferientermine im Schuljahr 2029/2030

	von		bis
Sommer 2029	Donnerstag, 19.7.		Mittwoch, 29.8.
Tage nach dem 3. Oktober	Donnerstag, 4.10.		Freitag, 5.10.
Herbst 2029	Montag, 22.10.		Freitag, 2.11.
Weihnachten 2029	Freitag, 21.12.		Samstag, 5.1.
Halbjahresferien 2030	Donnerstag, 31.1.		Freitag, 1.2.
Ostern 2030	Montag, 8.4.		Dienstag, 23.4.
Tag nach Himmelfahrt 2030	Freitag, 31.5.		
Pfingsten 2030	Dienstag, 11.6.		

Ferientermine im Schuljahr 2030/2031

	von		bis
Sommer 2030	Donnerstag, 11.7.		Mittwoch, 21.8.

§ 2

Bewegliche Ferientage

(1) Für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven legt die Schulkonferenz vor Beginn des Schuljahres den Ferientag oder die Ferientage einheitlich für die jeweilige Schule fest. Dabei muss darauf geachtet werden, dass ein einzelner Unterrichtstag zwischen unterrichtsfreien Tagen und dem Wochenende vermieden wird.

(2) Bei nicht fristgerechter Festlegung gelten folgende bewegliche Ferientage als festgelegt:

2024/2025	zwei Tage	Mittwoch, 30. April 2025 und Freitag, 2. Mai 2025
2025/2026	ein Tag	Freitag, 15. Mai 2026
2026/2027	ein Tag	Freitag, 7. Mai 2027
2027/2028	ein Tag	Freitag, 26. Mai 2028
2028/2029	zwei Tage	Montag, 2. Oktober 2028 und Freitag, 11. Mai 2029
2029/2030	zwei Tage	Donnerstag, 4. Oktober 2029 und Freitag, 31. Mai 2030

§ 3

Unterrichtsfreie Samstage

im Schuljahr 2024/2025	im Schuljahr 2025/2026
17. und 31. August 2024	23. August 2025
14. und 28. September 2024	6. und 20. September 2025
27. Oktober 2024	4. Oktober 2025
9. und 23. November 2024	1. und 15. November 2025
7. Dezember 2024	6. Dezember 2025
11. und 25. Januar 2025	10. und 24. Januar 2026
8. und 22. Februar 2025	14. und 28. Februar 2026
8. und 22. März 2025	14. März 2026
26. April 2025	18. April 2026
10. und 24. Mai 2025	9. und 23. Mai 2026
7. und 21. Juni 2025	6. und 20. Juni 2026

im Schuljahr 2026/2027	im Schuljahr 2027/2028
22. August 2026 12. und 26. September 2026 7. und 21. November 2026 5. Dezember 2026 16. und 30. Januar 2027 13. und 27. Februar 2027 13. März 2027 10. und 24. April 2027 22. Mai 2027 5. und 19. Juni 2027	28. August 2027 11. und 25. September 2027 9. Oktober 2027 13. und 27. November 2027 11. Dezember 2027 22. Januar 2028 12. und 26. Februar 2028 11. und 25. März 2028 29. April 2028 13. Mai 2028 10. und 24. Juni 2028 8. Juli 2028
im Schuljahr 2028/2029	im Schuljahr 2029/2030
9. und 23. September 2028 14. Oktober 2028 11. und 25. November 2028 9. Dezember 2028 13. und 27. Januar 2029 10. und 24. Februar 2029 10. März 2029 7. und 21. April 2029 12. Mai 2029 9. und 23. Juni 2029 7. Juli 2029	8. und 22. September 2029 13. Oktober 2029 10. und 24. November 2029 8. Dezember 2029 12. Januar 2030 16. Februar 2030 9. und 23. März 2030 4. und 18. Mai 2030 1., 15. und 29. Juni 2030

§ 4

Weitere unterrichtsfreie Tage

Gesetzliche Feiertage sind in Bremen: der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 3. Oktober (Tag der deutschen Einheit), der 31. Oktober (Reformationstag), der 1. und der 2. Weihnachtstag. Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen ist im Bezugserlass geregelt.

§ 5

Ferien für den Hochschulen angegliederte Bildungsgänge

Die Ferien für die den Hochschulen im Lande Bremen angegliederten Bildungsgänge entsprechen den Semesterferien der jeweiligen Hochschule.

§ 6

Sonderregelung für berufsbildende Schulen

Für berufsbildende Schulen oder einzelne berufliche Bildungsgänge können in Abweichung von den §§ 1 und 2 die Halbjahresferien und die beweglichen Ferientage durch den Schulleiter oder die Schulleiterin mit Zustimmung des Ausbildungsbeirates den speziellen Bedürfnissen der jeweiligen Bildungsgänge oder Ausbildungsberufe entsprechend auf andere Tage als durch die Schulkonferenz beschlossen oder durch diese Verordnung vorgegeben gelegt werden.

§ 7

Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler

Die Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler erfolgt in der Regel am Samstag nach dem ersten Schultag eines neuen Schuljahres und zwar:

- im Schuljahr 2024/2025 am Samstag, 10. August 2024;
- im Schuljahr 2025/2026 am Samstag, 16. August 2025;
- im Schuljahr 2026/2027 am Samstag, 15. August 2026;
- im Schuljahr 2027/2028 am Samstag, 21. August 2027;
- im Schuljahr 2028/2029 am Samstag, 2. September 2028;
- im Schuljahr 2029/2030 am Samstag, 1. September 2029;

§ 8

Schulhalbjahr

Im letzten Schuljahr der Qualifikationsphase endet das erste Halbjahr am letzten Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien.

§ 9

Ausgabe der Halbjahreszeugnisse

Die Halbjahreszeugnisse werden ausgegeben:

- im Schuljahr 2024/2025 am Freitag, 31. Januar 2025;
- im Schuljahr 2025/2026 am Freitag, 30. Januar 2026;
- im Schuljahr 2026/2027 am Freitag, 29. Januar 2027;
- im Schuljahr 2027/2028 am Freitag, 28. Januar 2028;
- im Schuljahr 2028/2029 am Mittwoch, 31. Januar 2029;
- im Schuljahr 2029/2030 am Mittwoch, 30. Januar 2030;

§ 10

Beendigung des Unterrichts am letzten Schultag vor den Ferien

Am letzten Tag vor den Ferien innerhalb eines Schuljahres schließt der Unterricht nach der letzten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde. Am letzten Schultag vor den Sommerferien ist Unterrichtschluss in der vierten Unterrichtsstunde.

§ 11

Entlassungstermin für Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Sekundarbereich I

Der Termin für die Ausgabe der Abschlusszeugnisse im Sekundarbereich I wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgesetzt. Im Übrigen darf der Entlassungstermin für die Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Sekundarbereich I von den Schulen frühestens eine Woche vor Sommerferienbeginn angesetzt werden. Beginnen die Sommerferien nach dem 15. Juli, so ist der Entlassungstermin so festzusetzen, dass die entlassenen Schülerinnen und Schüler bis zum 1. August drei Wochen Ferien haben.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2030 außer Kraft.

Bremen, den 1. November 2022

Die Senatorin für Kinder und Bildung